

Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e. V.
- THW-Helfervereinigung Herford e. V. -

Satzung vom 12.06.2012

Artikel 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Ortsverein Herford“ – abgekürzt THW-Helfervereinigung Herford-, nach der Eintragung mit dem Zusatz e. V. und hat seinen Sitz in Herford.

Artikel 2

Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55, 57 der Abgabenordnung durch Förderung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) insbesondere:
- a. Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr.
 - b. Förderung der Jugendpflege innerhalb des THW, insbesondere als Träger der THW-Jugend dem Zusammenschluss aller Jugendgruppen des THW.
 - c. Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen.
 - d. Finanzierung von Vorhaben, die den Zweck zu a. – c. dienen.
 - e. Beschaffung von Ausstattung/Ausrüstung für Zwecke gemäß a. – c..
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.3 Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Verein soll zu gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen.

- 2.5 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.6 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Gedanken des Zivil-/Katastrophenschutzes auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragssteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch:
- Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - Ausschluss nach Artikel 3.7
 - Austritt nach Artikel 3.8
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist dieses Mitglied vom Vorstand des Vereins anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt er Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins durch Mehrheitsbeschluss.

- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4

Mittel der Vereinigung

- 4.1 Der Verein bestreitet ihre Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5

Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 5.1 Mitgliedsbeiträge werden durch eine gesonderte Beitragssatzung festgelegt.
5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
5.3 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig.
5.4 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren nach Artikel 3.7 aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand des Vereins den Betrag stundet oder erlässt.

Artikel 6

Geschäftsjahr

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7

Geschäftsführung

- 7.1 Willensbildung und Führung des Vereins erfolgen durch:
- die Mitgliedsversammlung und
 - den Vorstand

7.2 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

- a. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
- b. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweiligen:
 - Ortsbeauftragten des THW, lediglich mit beratender Stimme
 - den Beisitzern
 - Jugendgruppenleiter der THW-Jugend
 - Helfersprecher der Helfervertretung des THW

Soweit die beiden letzteren Funktionsträger nicht dem Verein angehören, haben sie lediglich beratende Stimme. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

7.3 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

7.4 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Empfehlungen betreffend vermögenswirksame Angelegenheiten die im Einzelfall den Betrag von 2500,00 € übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen
- Empfehlungen betreffend mittel-/längerfristiger Verträge
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Wahl/Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen

Artikel 8 Begriffsbestimmungen

8.1 In den nachfolgenden Artikel 9 bis 11 sind bezeichnet:

- als Versammlung die Mitgliederversammlung des Vereins
- als Vorstand der Vorstand des Vereins
- als Vorsitzender der Vorsitzende des Vorstandes des Vereins.

Artikel 9 Verfahrensordnung für die Versammlung

9.1 Der Vorstand beruft die Versammlung ein.

9.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden.

9.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

9.4 Die Versammlung ist stets beschlussfähig.

9.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Versammlung richten. Die Anträge müssen bis 1 Woche vor der jeweiligen Versammlung schriftlich gestellt und über den jeweiligen Vorstand eingereicht werden.

Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit noch auf der Versammlung, müssen aber spätestens auf der nächsten Versammlung behandelt werden, hierüber entscheidet die Versammlung.

9.6 Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 9.7 Wahlen sind – sofern nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschlossen wird – geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen. Passives Wahlrecht haben nur die Mitglieder.
- 9.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Artikel 10

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 10.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 10.3 Die Regelungen des Artikels 9 Ziff. 2 und Ziff. 3 gelten entsprechend.
- 10.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind
- 10.5 Die Regelungen des Artikels 9 Ziff. 6 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10.6 Die Regelung des Artikels 9 Ziff. 8 gilt entsprechend.

Artikel 11

THW-Jugend

- 11.1 Die THW-Jugend ist selbstständig, sie gibt sich eine eigene Satzung und verwaltet ihr Vermögen selbst.

Artikel 12

Haftung

- 12.1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Vorstände wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 13

Auflösung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zu, welche es ausschließlich für Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 12.06.2012 beschlossen.